

A.753 ArbeitssicherstellungsG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-08-17 10:24:30 | By: Winfried Veil

Created at: 2026-08-17 09:47:33

§ 24 I 1 Arbeitssicherungsgesetz:

„Wehrpflichtige und Frauen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.“